

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 183 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Jänner 2009 mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Bezirkshauptmannschaften-Gesetz werden mehrere Ziele verfolgt:

1. Es wird klargestellt, dass sich auch Personen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, um die Funktion des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau bewerben können. Mit Personen, die keine Landesbeamten oder Landesbeamtinnen sind, ist mit dem Zeitpunkt der Ernennung (bei Landesbediensteten) bzw mit dem Dienstantritt (bei externen Bewerberinnen oder Bewerbern, vgl § 2c L-BG) jedenfalls ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land zu begründen. Neben der erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung für den Höheren Verwaltungsdienst soll auch eine mehrjährige Erfahrung in einer Verwaltungsdienststelle (Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut, Bundesministerium udgl) Bestellungs voraussetzung sein.
2. Bisher ist nur für den Fall der Verhinderung eine Vertretung des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau vorgesehen. Eine Verhinderung kann aber schon rein begrifflich dann nicht vorliegen, wenn die Stelle des Behördenleiters oder der Behördenleiterin unbesetzt bzw – wie es die Verfassung in Bezug auf den Bundespräsidenten ausdrückt (Art 64 Abs 1 B-VG) – „dauernd erledigt“ ist (zB nach seinem Tod oder Amtsverzicht). Für diese Fälle soll gesetzlich in der Weise vorgesorgt werden, dass der vom Bezirkshauptmann oder von der Bezirkshauptfrau für den Fall seiner bzw ihrer Verhinderung bestimmte Vertreter oder die so bestimmte Vertreterin die Funktion auch dann wahrnimmt, wenn der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau aus dem Amt ausgeschieden, seine bzw ihre Funktion also unbesetzt ist.
3. Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, das Gesetz bezüglich der Funktionen Landeshauptmann und Bezirkshauptmann geschlechtsneutral zu formulieren.

Klubvorsitzender Abg. Steidl (SPÖ) begrüßt die Regelung, dass nunmehr auch nicht rechtskundige Personen sich um die Stelle eines Bezirkshauptmannes bewerben könnten. Dies biete

die Chance, dass ein erweiterter Personenkreis sich um diese Funktion bewerben könne. Klubvorsitzender Abg. Steidl weist darauf hin, dass es im Bezirkshauptmannschaften-Gesetz nach wie vor die Regelung gebe, dass der Bezirkshauptmann, bzw die Bezirkshauptfrau ein Landesbeamter sein müsse. An HR Dr.Faber wird die Frage gestellt, ob die Verfassung zwingend vorsehe, dass der Bezirkshauptmann, bzw die Bezirkshauptfrau ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter sein müsse.

Dritter Präsident Illmer (ÖVP) begrüßt ebenfalls die Erweiterung des Bewerberkreises auf nicht rechtskundige Personen. Dieser bekräftigt jedoch, dass der Bezirkshauptmann, bzw die Bezirkshauptfrau in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen solle. Der Chef bzw die Chefin soll ein Beamter sein.

Abg. Essl (FPÖ) kündigt ebenfalls die Zustimmung an, eine Öffnung sei gut. Dieser weist jedoch darauf hin, dass die Pragmatisierung einen gewissen Schutz auch für den Leiter, die Leiterin einer Bezirkshauptmannschaft darstelle.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) kündigt ebenfalls die Zustimmung an. Die vorliegende Vorlage der Landesregierung sei ein wichtiger Schritt zu mehr Geschlechtergerechtigkeit. Die Grünen vertreten die Meinung, dass der Bezirkshauptmann, bzw die Bezirkshauptfrau kein Beamter sein müsse. Dieser Schutz sei nicht mehr erforderlich.

HR Dr. Faber berichtet, dass die Verfassung keine Regelung vorsehe, dass der Leiter bzw die Leiterin einer Bezirksverwaltungsbehörde ein Beamter bzw eine Beamtin sein müsse.

HR Dr. Faber weist darauf hin, dass Beamte einen höheren Schutz jedenfalls bei Verwendungsänderungen genießen. Diesen Schutz genießen Vertragsbedienstete nicht. Formal bedürfe die Abberufung eines Bezirkshauptmannes bzw einer Bezirkshauptfrau eines einstimmigen Beschlusses der Landesregierung.

Nach eingehender Diskussion kommen die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zu der Auffassung, die vorliegende Vorlage der Landesregierung unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 183 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Datum des Inkrafttretens "1. Mai 2009" lautet.

Salzburg am 14. Jänner 2009

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2009**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.